



## **Änderungsantrag der Fraktion der FDP**

**zu dem Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts  
an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)**

**Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit  
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

**Drucksache 19/6259 zu Drucksache 19/5728**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und teilt diese Daten der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten mit."

b) § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Wörter "auf das Handeln des Gerichts im Rahmen seiner justiziel-  
len Tätigkeit." ersetzt durch:

"auf Tätigkeiten, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen."

c) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "und § 55" ersetzt durch die Angabe:

", § 55 und § 79"

bb) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Abs. 2 Nr.1 gilt für die Tätigkeit der Gerichte nur, soweit sie nicht in richter-  
liche Unabhängigkeit tätig werden."

d) § 19 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 wird Satz 2 ersetzt durch:

"Wenn die Behörde oder öffentliche Stelle eine verbindliche Entscheidung der oder des  
Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht beachtet und nicht innerhalb eines Monats  
nach Bekanntgabe gerichtlich gegen diese vorgeht, kann die oder der Hessische Daten-  
schutzbeauftragte die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der getroffenen ver-  
bindlichen Entscheidung beantragen."

e) § 38 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht  
offenkundig sind, verarbeitet,

2. durch unrichtige Angaben erschleicht oder
  3. entgegen § 22 Abs. 2 oder § 24 Abs. 1 Daten für andere Zwecke verarbeitet, als für die sie übermittelt wurden."
- f) § 54 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt:  
"Bei der Auswahl des Mediums sind die Anforderungen des Art. 59 zu beachten."
- g) § 55 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Daten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit verarbeitet haben" ersetzt durch die Wörter:  
"im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit verarbeitet worden sind."
- h) § 79 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter "findet § 37" werden ersetzt durch die Wörter:  
"finden § 36 Abs. 2 und 3, § 37 und § 38"
- i) § 81 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
      - "2. den Hessischen Rechnungshof, die Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen, den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit stehen,"
    - bbb) Nach Nr. 2 wird eine neue Nr. 3 eingefügt:
      - "3. die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten, soweit sie oder er allgemeine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,"
    - ccc) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden zu Nr. 4 bis 7.
  - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nr. 1 wird gestrichen.
    - bbb) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden zu Nr. 1 bis 3.
    - ccc) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - ddd) Nach Nr. 3 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
      - "4. die berufsständischen Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Versorgungseinrichtungen."

## **Begründung**

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 24. April 2018

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Lenders**